Bundesrat **Drucksache** **666/26**

17.11.26

Antrag
des Freistaates Sachsen

Entschließung des Bundesrates "Evaluierung der Flächenziele des WindBG zur Schaffung der Planungssicherheit"

Freistaat Sachsen
Ministerpräsident

Dresden, 17. November 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

ich bitte Sie, die als Anlage beigefügte

> Entschließung des Bundesrates „Evaluierung der Flächenziele des WindBG zur Schaffung der Planungssicherheit“

gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 1070. Sitzung des Bundesrates am 20. November 2026 zu setzen und im Anschluss den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Dem geht ein entsprechender Beschluss der Sächsischen Staatsregierung vom 17. November 2026 voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Kretschmer

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

Entschließung des Bundesrates „Evaluierung der Flächenziele des WindBG zur Schaffung der Planungssicherheit“

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD angekündigte Evaluierung der Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2032 so zeitnah wie möglich – spätestens aber im ersten Quartal des Jahres 2028 – auf Basis von aktuellen, realistischen Strombedarfsentwicklungen sowie unter Berücksichtigung des aktuellen Standes und der Entwicklung der Windenergietechnik, mit der auf Flächen die höchstmögliche Energieausbeute erzielt werden kann – abzuschließen und deren Ergebnis den Ländern so frühzeitig vorzulegen, dass die mit der Ausweisung von Windenergiegebieten beauftragten Landes- und Regionalplanungsträger während der laufenden Planungsverfahren die erforderliche Planungssicherheit erhalten.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der Evaluierung sicherzustellen, dass bereits abgeschlossene oder in fortgeschrittenem Stadium befindliche Verfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten durch die Evaluierung selbst oder durch deren Ergebnis nicht nachträglich infrage gestellt oder verzögert werden.

3. Der Bundesrat erwartet, dass die Evaluierung ergebnisoffen durchgeführt wird. Sowohl die Höhe des verbindlichen zweiten Flächenziels insgesamt als auch die Flächenziele der einzelnen Länder sind zu überprüfen und an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.

4. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die gesetzlich vorgesehene Frist für einen etwaigen Anpassungsentwurf nach § 7 Absatz 3 WindBG (spätestens zum 1. Juli 2029) angesichts der mehrjährigen Verfahrensdauer der Regionalplanung – Planentwurf, Umweltprüfung, Beteiligung, Abwägung, Bekanntmachung – zu spät käme, um den Planungsträgern noch eine verlässliche Grundlage für die auf den 31. Dezember 2032 ausgerichteten Planungsverfahren zu bieten. Eine Evaluierung, die erst kurz vor oder nach diesem gesetzlichen Endtermin erfolgt, liefe Gefahr, laufende Planungsverfahren nachträglich infrage zu stellen oder zu einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zu zwingen.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, bei der Evaluierung der Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes die Definition von Windenergiegebieten in § 2 Nr. 1 so anzupassen, dass auch solche Gebiete von ihr erfasst sind, auf denen mehrere Arten erneuerbarer Energien – insbesondere Windenergie und Photovoltaik – kombiniert genutzt werden. Bei der Ermittlung des Flächenbeitragswerts sollen diese Flächen voll berücksichtigt werden können.

Begründung:

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet die Länder, bis zum 31. Dezember 2027 Flächenziele in Bezug auf den Ausbau der Windenergie zu erbringen. Nach 5 Jahren, also spätestens zum 31. Dezember 2032, müssen die Länder einen höheren Flächenbeitragswert erbringen.

Das WindBG sieht in § 7 Berichts- und Evaluierungspflichten für den Bund vor. Danach ist unter anderem geregelt, dass die Bundesregierung nach § 98 Abs. 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einen Bericht zum Stand der Umsetzung des WindBG erstellen soll. Spätestens zum 1. Juli 2025 soll sie einen Entwurf zur Anpassung des Gesetzes vorlegen, soweit sich aus dem Bericht das Bedürfnis gesetzgeberischer Maßnahmen ergeben sollte. Die Anpassung soll alle vier Jahre erfolgen. Die nächste Anpassung wäre danach turnusmäßig erst im Jahr 2029 fällig.

Die gesetzliche Anpassungspflicht passt zeitlich nicht zu den zeitlichen Verpflichtungen, in der die Länder ihre Flächenziele erbringen müssen. Vor dem Hintergrund, dass die Planung regelmäßig mehrere Jahre an Vorbereitung, Erarbeitung der Grundlagen, Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung, Abwägung der Stellungnahmen und gegebenenfalls nochmalige Anpassung der Planung in Anspruch nehmen, würde eine Anpassung des WindBG erst im Jahr 2029 deutlich verspätet kommen, da der Planungsprozess zum Erreichen der Flächenbeitragswerte für Ende 2032 schon deutlich früher beginnen müsste.

Angesichts der Entwicklung des Strombedarfes, insbesondere durch Rechenzentren, sowie der angestrebten fortschreitenden Elektrifizierung der Sektoren Industrie, Verkehr und Wärme ist eine Aktualisierung der Strombedarfsanalysen notwendig. Zudem ist der technische Fortschritt bei der Erzeugung von Windenergie und damit die Stromerzeugung je Flächeneinheit zu berücksichtigen.

Aus Gründen der verschiedenen Nutzungskonflikte im Außenbereich ist es sinnvoll, gleichzeitig verschiedene Energieerzeugungsanlagen auf Flächen zuzulassen. Es müsste dann aber sichergestellt sein, dass dies nicht zu einem Entfall der Anrechenbarkeit der Flächen im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes führt. Dies kann durch eine Änderung der Definition des Begriffs „Windenergiegebiet“ in § 2 Nr. 1 WindBG umgesetzt werden, ohne die übrige Systematik des Gesetzes ändern zu müssen. Damit die Flächen trotz Ausweisung als Windenergiegebiet nicht gänzlich für andere Energieerzeugungsanlagen genutzt werden, kann ein Vorrang der Windenergie festgelegt werden, beispielsweise durch Anordnung einer nachran-

gigen Nutzung für andere Energieerzeugungsanlagen erst nach der Errichtung von Windenergieanlagen oder durch prozentuale Mindestanteile, die für die Windenergieanlagen in diesen Gebieten bestehen sollen.